

**Charité – Universitätsmedizin Berlin
Zulassungsordnung
für den weiterbildenden Master Studiengang „International Health“**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07. Februar 2011 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560), diese Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ beschlossen.¹

**§ 1
Bewerbung**

(1) Der Zulassungsantrag ist vom 1. Januar bis 31. März für das folgende Wintersemester beim Zulassungsausschuss zu stellen. Der Zulassungsausschuss kann Ausnahmen vorsehen.

(2) Außer den Bewerbungsunterlagen, die nach der Gemeinsamen Ordnung vorzulegen sind, sind folgende Dokumente einzureichen:

- gegebenenfalls ein Nachweis über die Art und die Dauer der Berufserfahrung,
- ein Schreiben, aus dem die Motivation und die Zielsetzung für die Bewerbung hervorgehen,
- ein Nachweis über die Kenntnis der Unterrichtssprache Englisch,
- Kopien der Dokumente, denen entnommen werden kann, welche Studiengänge mit welchem Grad und mit welchen Noten abgeschlossen worden sind.

**§ 2
Auswahlkriterien**

Im Auswahlverfahren wird der Gesundheitsbezug des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder der beruflichen Erfahrungen berücksichtigt.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

¹ Die Zulassungsordnung wurde von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17.02.2011 zur Kenntnis genommen; sie wurde am 11.09.2009 vom Vorstandsvorsitzenden der Charité gemäß § 10 a S. 4 Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung von 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) bestätigt.

(2) Zugleich tritt die bisherige Zulassungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2002) außer Kraft.

**Studienordnung
für den weiterbildenden Master Studiengang „International Health“
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07. Februar 2011 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560), diese Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ erlassen.²

**§ 1
Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

**§ 2
Gestaltung des Studiums**

(1) Das Studium wird als Präsenzstudium sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit angeboten.

(2) Das Studium gliedert sich in,
das Basisstudium (Anhang 1),
das Schwerpunktstudium (Anhang 2),
die Anfertigung einer Masterarbeit.

(3) Das Basisstudium erfolgt ausschließlich an der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

(4) Das Schwerpunktstudium muss mit einer Gewichtung von mindestens 10 Leistungspunkten an tropEd Partnerinstitutionen <www.troped.org/> außerhalb Deutschlands stattfinden. Das Studium bildet zusammen mit der zwölfmonatigen beruflichen Tätigkeit eine Einheit.

**§ 3
Gliederung des Studiums**

(1) Im Basisstudium (core course) werden Methoden in International Health, Gesundheitsprobleme und Gesundheitssysteme mit Bezug auf Entwicklungs- und Schwellenländern behandelt. Die Studierenden lernen zudem, kulturelle Unterschiede zu erkennen, zu respektieren und sich über kulturell bedingte Grenzen hinweg positiv auseinanderzusetzen. Für das erfolgreich abgeschlossene Basisstudium werden 20 ECTS credit points vergeben.

(2) Im Schwerpunktstudium (advanced modules) werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert. Die Zulassung zum Schwerpunktstudium er-

² Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Studienordnung am 17.02.2011 zur Kenntnis genommen.

folgt nach erfolgreichem Abschluss des Basisstudiums. Es können hier weiterführende Module aus einem Angebot anerkannter Kurse an tropEd Institutionen belegt werden. Ein entsprechender ständig aktualisierter Kurskatalog ist im Internet unter <www.troped.org> abrufbar. Der Ausbildungsgang wird in Absprache mit dem Studienfachberater den individuellen Bedürfnissen des oder der Studierenden angepasst. 20 ECTS credit points sind durch weiterführende Module zu erwerben.

(3) Die einjährige berufliche Tätigkeit (Vollzeit) nach erstem berufsqualifizierendem Abschluss muss in einem Bereich mit Gesundheitsbezug in einem Land mit niedrigem oder mittlerem Einkommen ausgeübt werden (siehe die auf der Homepage des Studiengangs veröffentlichte Liste). Wurde sie bereits vor Beginn des Studiums erbracht, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises über deren Anerkennung. Für die einjährige berufliche Tätigkeit können 30 ECTS credit points vergeben werden.

(4) Mit der Masterarbeit werden die im Basis- und Schwerpunktstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeit des selbständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS credit points vergeben.

(5) Das Basisstudium und das Schwerpunktstudium dauern jeweils mindestens drei Monate.

§ 4

Lehrsprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 5

Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeit-Studierende beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung zwei Semester.

(2) Für Teilzeit-Studierende beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Sie müssen das Studium und die Masterprüfung spätestens nach dem 8. Semester abgeschlossen haben.

§ 6

Fachgebiet und Ziele des Studiums

(1) Das Studium ist anwendungsorientiert.

(2) Das interdisziplinäre Studium befasst sich mit den Gesundheitsproblemen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Untersuchung von Gesundheitssystemen, die Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik, das Management von Krankheiten und Gesundheitsdiensten stehen im Vordergrund.

(3) Ziel des Studiums ist es, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Bereich International Health befähigen. Hierzu gehören beratende und Management-Aufgaben im Gesundheitsbereich mit dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit, der Prävention, der Behandlung von Krankheiten und der Rehabilitation der Bevölkerung und Bevölkerungsgruppen.

(4) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, praktische Tätigkeiten und angewandte Forschung sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um International Health-relevante Probleme und Aufgaben zu erkennen. Sie sollen wissenschaftlich begründete Lösungsansätze formulieren und umsetzen und Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung dieser Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln können.

§ 7

Gliederung des Studiums in Module

(1) Das Basisstudium besteht aus einem Pflichtmodul, das sich aus drei Teilmodulen zusammensetzt (Anhang 1).

(2) Das Schwerpunktstudium besteht aus Wahlpflichtmodulen (Anhang 2).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Anhang 1: Modul Basisstudium:

01	Der Modultitel	Core Course Tropical Medicine and International Health
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Lehr- und Lerninhalte: Das Pflichtmodul Basisstudium gliedert sich in drei Teil-Module: Methoden in International Health, Gesundheitsprobleme und Gesundheitssysteme. Lernziele:</p> <p>1. Teil-Modul Methoden in International Health: Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls verstehen epidemiologische und biostatistische Verfahren, die die Beurteilung der Relevanz von Krankheiten und deren Bekämpfung auf Bevölkerungsebene ermöglichen, Kommunikationsverfahren im Gesundheitssystem, Verfahren zur Qualitätssicherung und deren unterschiedliche Einsatzbereiche, sowie diagnostische Verfahren für tropenmedizinische als auch allgemeinmedizinische Fragestellungen.</p> <p>2. Teil-Modul Gesundheitsprobleme: Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls vertiefen ihre Kenntnisse zu armutsbedingten, infektiösen und nichtinfektiösen Krankheiten in Entwicklungs- und Schwellenländern, und können Präventions-, Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen gewichten.</p> <p>3. Teil-Modul Gesundheitssysteme: Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls erkennen wesentliche Merkmale verschiedener Gesundheitssysteme, können gesundheitspolitische und gesundheitsökonomische Fragestellungen analysieren und verstehen Finanzierungsformen und unterschiedliche Verfahren zur zielorientierten Projektplanung.</p>
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminare und Übungen, Selbststudium, Gruppenarbeit, Diskussion
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	<p>1. Teil-Modul Methoden in International Health: Voraussetzung für die Teilnahme sind die allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen des Masterstudiengangs International Health (s. Zulassungsordnung).</p> <p>2. Teil-Modul Gesundheitsprobleme: Erfolgreiche Teilnahme am Teil-Modul Methoden in International Health.</p> <p>3. Teil-Modul Gesundheitssysteme: Erfolgreiche Teilnahme am Teil-Modul Methoden in International Health und am Teil-Modul Gesundheitsprobleme.</p>
05	Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann in Studiengängen mit Themenschwerpunkt Internationale Gesundheitsprobleme, Epidemiologie oder Public Health als Basismodul verwendet werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Mindestens 80% Anwesenheit und bestandene Prüfungen. Prüfungsformate: 4 Gruppenpräsentationen, jeweils 20 min 1 Kurzexposé (max. 2 Seiten) 3 schriftliche Prüfungen - jeweils 90 min 1 Laborprüfung - 60 min 1 mündliche Prüfung - 30 min</p>
07	Leistungspunkte und Noten	<p>20 ECTS Notenbildung: Die Notenvergabe erfolgt nach §10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin.</p>
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Einmal jährlich
09	Arbeitsaufwand	Anwesenheit: 400 Stunden; Selbststudium: 200 Stunden.
10	Dauer des Moduls	<p>September – Dezember 13,5 Wochen: 1. Methoden: 4 Wochen 2. Gesundheitsprobleme: 5 Wochen 3. Gesundheitssysteme: 4 Wochen Eine halbe Woche Abschlussprüfung für das Modul.</p>
11	Sonstiges	Entfällt

Anhang 2: Modul Schwerpunktstudium:

01	Der Modultitel	Unterschiedlich Ein ständig aktualisierter Modulkatalog mit weiteren Hinweisen ist auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: Gemäß Modul Lernziele: Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit, medizinische, epidemiologische, biomathematische, erkenntnistheoretische und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Modulschwerpunkt kritisch zu analysieren und die Erkenntnisse umzusetzen.
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminare und Übungen, Selbststudium, Gruppenarbeit, Diskussion
04	Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann in Studiengängen mit Themenschwerpunkt Internationale Gesundheitsprobleme, Epidemiologie oder Public Health als Fortgeschrittenenmodul verwendet werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Modul, s. Modulkatalog Anwesenheit und bestandene Modulprüfungen Prüfungsformate: Gruppenpräsentationen, Hausarbeiten, schriftliche, mündliche Prüfungen.
07	Leistungspunkte und Noten	Mindestens 20 ECTS Punkte. Die Notenvergabe erfolgt nach §10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Mindestens einmal jährlich; s. Modulkatalog.
09	Arbeitsaufwand	Abhängig vom jeweiligen Modul; es müssen insgesamt 600 SIT aufgewandt werden.
10	Dauer des Moduls	Zwischen einer und 12 Wochen.
11	Sonstiges	Entfällt

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master Studiengang „International Health“
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07. Februar 2011 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 31 Abs.1 S.1; 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560), diese Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ erlassen.¹

§ 1

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Es werden nur Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die innerhalb des tropEd – Netzwerks <www.troped.org/> erbracht wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmen.

§ 2

Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Datenerhebung maximal 4 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Prüfling kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurücktreten.

(2) Die Masterarbeit muss als Einzelarbeit verfasst werden.

(3) Die Masterarbeit muss zum Abgabetermin in fünffacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(4) Die Arbeit wird von der betreuenden und einer weiteren Person beurteilt. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Bewertet eine Person die Arbeit mit nicht ausreichend, muss sie von einer weiteren Person bewertet werden. In diesem Fall wird die Gesamtnote aus den zwei besten Noten gebildet.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel an der Charité - Universitätsmedizin Berlin, in Ausnahmefällen auch an einer anderen anerkannten tropEd <www.troped.org/> Einrichtung angefertigt.

§ 3

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.

(2) Die mündliche Verteidigung wird von zwei Personen abgenommen.

(3) Die Prüfung soll 20 bis 30 Minuten dauern.

(4) Die Sprache der Prüfung ist Englisch.

(5) Gegenstand der Prüfung sind das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit und angrenzende Fachgebiete.

(6) Wird die Leistung des Prüflings von beiden prüfenden Personen nicht als mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Die Note der mündlichen Verteidigung geht mit einer Gewichtung von 25% in die Note der Masterprüfung ein.

(7) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unverzüglich bekanntzugeben.

§ 4

Die Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summen der Prüfungsnoten des Basisstudiums, des Schwerpunktstudiums und der Masterprüfung (Anhang 1).

§ 5

Verleihung des Mastergrads

(1) Der Mastergrad kann erst verliehen werden, wenn die zwölfmonatige Berufstätigkeit absolviert worden ist.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird durch Aushändigung der Masterurkunde der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

¹ Diese Prüfungsordnung ist gemäß § 90 BerlHG durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 17.02.2011 bestätigt worden.

Anhang 1:

Art der Prüfungen im Basisstudium	Gewichtung
Thesis outline (Projektentwurf)	0,02
Präsentation (Epidemiology)	0,02
Präsentation (Management Project)	0,02
Präsentation (Quality Management)	0,02
Präsentation (Financial Management)	0,02
Practical / Microscopy	0,08
Schriftliches Examen 1	0,15
Schriftliches Examen 2	0,20
Schriftliches Examen 3	0,15
Mündliches Examen	0,32
Summe Basisprüfungen:	1,00
Art der Prüfungen im Schwerpunktstudium abhängig von den gewählten Modulen	Gewichtung
Modulprüfung 1	x1
Modulprüfung 2	x2
Modulprüfung
Modulprüfung n	xn
Summe Schwerpunktprüfungen:	1,00
Masterprüfung	Gewichtung
Mündliche Verteidigung	0,25
Masterarbeit	0,75
Summe Masterprüfungen:	1,00

**Charité – Universitätsmedizin Berlin
Gebührenordnung
für den weiterbildenden Master Studiengang „International Health“**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07. Februar 2011 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 2 Abs. 8 S. 1; 71 Abs.1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560), diese Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ beschlossen.¹

§ 1

Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz eines Leistungspunktes im Basisstudium wird auf 175 € festgesetzt.
- (2) Der Gebührensatz eines Leistungspunktes im Schwerpunktstudium wird auf 250 € festgesetzt.
- (3) Der Gebührensatz eines Leistungspunktes für die Masterarbeit (Master thesis) wird auf 75 € festgesetzt.
- (4) Die Gebührensätze gemäß Abs.1 und 2 erhöhen sich für Gasthörer um 50%.
- (5) Die Gebühren der laufenden Schwerpunktmodule anderer tropEd Institutionen können unter <www.troped.org> abgerufen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, 24.02.2011

Die Dekanin
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

¹ Diese Gebührenordnung ist gemäß § 90 BerlHG durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 17.02.2011 bestätigt worden.